

Wissenschaftsstadt Darmstadt 	Magistratsvorlage		Eingang Magistrats- geschäftsstelle:
Dezernat VI Amt: Stadtplanungsamt	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung		Beteiligt vor Magistrats- beschlussfassung:
Vorlage-Nr. 2006/0010 Magistratsbeschluss-Nr.	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss		Grünflächen- und Umweltamt Dezernat III ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Internet ☐ ja ☐ nein Tagesordnung ☒ I ☐ II		

Betreff: Bebauungsplan W 33 - Hundezuchtanlagen am Alten Griesheimer Weg - (Satzungsbeschluss)

Vorlage vom: 16.12.2005

Beschlussvorschlag:

1. Die zum offengelegten Entwurf des Bebauungsplans W 33 vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen der/des
 - 1.1.Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. VIII 31.2, Wilhelminenstr. 1-3, 64283 Darmstadt vom 04.02.1999,
 - 1.2.Hess. Forstamt Darmstadt, Ohlystraße 75, 64285 Darmstadt vom 30.10.1998,
 werden im Sinne der jeweiligen Stellungnahme berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.
2. Der Bebauungsplan W 33 – Hundezuchtanlagen am Alten Griesheimer Weg - mit integriertem Landschaftsplan wird zur Satzung beschlossen.
Die Begründung vom 18.08.1998, redaktionell überarbeitet am 16.12.2005, bleibt bestehen.

Anlagen: Begründung zum Bebauungsplan W 33

Beschluss des Magistrats vom

Begründungsseite zur Magistratsvorlage VI vom 16.12.2005:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung am 18.12.1992 beschlossen, für das Gebiet von drei Kleintierzuchtvereinen östlich der Siedlung Tann einen Bebauungsplan i. S. des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Das Gebiet wird wie folgt im Bebauungsplan exakter abgegrenzt:

„Bebauungsplan W 33 – Hundezuchtanlagen am Alten Griesheimer Weg - für das Gebiet zwischen dem Zubringer zu den Bundesautobahnen A 5 und A 67, der Straßenbahnlinie Darmstadt - Griesheim, dem Noetherweg und der Nordostgrenze des Stadtwaldes Abteilung 324 A“

Der Beschluss wurde zugleich für mehrere andere Gebiete gefasst, um entsprechend den Regelungen des Hess. Naturschutzgesetzes in diesen Gebieten bestimmte Vorhaben wie Gärten, Hütten und Einfriedungen im Außenbereich planungsrechtlich abzusichern und damit entsprechenden Nutzungsuntersagungen (vor allem Abriss von Gartenhäusern) zuvorzukommen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wurde nach Bekanntmachung im Darmstädter Echo am 24.03.1997 in der Zeit vom 24.03.1997 bis einschl. 24.04.1997 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 17.06.1997 gemäß § 4 BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt.

Am 29.09.1998 hat die Stadtverordnetenversammlung die Offenlage des Entwurfs zum Bebauungsplan und der dazugehörigen Begründung beschlossen. Die Offenlage erfolgte nach öffentlicher Bekanntmachung im Darmstädter Echo am 19.10.1998 in der Zeit vom 27.10.1998 bis 27.11.1998. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 03.12.1998 gemäß § 3 (2) BauGB über die Offenlage informiert und um Stellungnahme gebeten.

Zu 1.:

Im Rahmen der Offenlage und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden folgende Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht:

Anregungen und Stellungnahmen:

- 1.1 **Regierungspräsidium Darmstadt**, Dez, VIII 31.2 (jetzt II 31.2), Wilhelminenstr. 1-3, 64283 Darmstadt
(Schreiben vom 04.02.1999):

in der Begründung sollte unter Ziffer 4.2, 2. Spiegelstrich darauf hingewiesen werden, dass die Sicherung des Baumbestandes nur in dem Umfang möglich ist, dass für Gebäude die dem Aufenthalt von Menschen dienen, auf Dauer keine Gefährdung durch Baumfall besteht.

Nicht gelöst sei zudem die Waldabstandsproblematik in Bezug auf das Gebäude unmittelbar südöstlich des Kreuzungsbereichs von Noetherweg / Alter Griesheimer Weg. Den

Abwägung:

Die Begründung wurde entsprechend geändert.

Die Abstandsregelung zwischen baulichen Anlagen und Wald ist in der zurzeit rechtskräftigen Hessischen Bauordnung nicht mehr enthalten. Das Forstamt weist nur noch darauf hin, dass im Schadensfall keine Haftung

Festsetzungen zur Legalisierung dieses Gebäudes könne nur zugestimmt werden, wenn vom Forstamt Darmstadt bestätigt werde, dass eine Gefahrensituation aus der Nähe zur Waldabteilung 324 A dauerhaft auszuschließen sei.

übernommen wird.

1.2 Hessisches Forstamt Darmstadt,
Ohlystraße 75, 64285 Darmstadt
(Schreiben vom 30.10.1998):

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass für die beantragte Waldumwandlung vom Regierungspräsidium noch keine Entscheidung gefallen sei. Demzufolge könne der Bebauungsplan W 33 so keine Rechtskraft erlangen, da die Flächen dort als private Grünflächen ausgewiesen seien.

Für die am 04.05.1998 beantragte Waldumwandlung hat das Regierungspräsidium am 27.07.1999 einen Genehmigungsbescheid erteilt (Az. VI 54-F-11-Darmstadt)

Zu 2.:

Der Bebauungsplan W 33 ist nach § 10 BauGB als Satzung zu beschließen; er wird danach dem Regierungspräsidium zur Genehmigung vorgelegt.

Der Dezernent VI:

Der Dezernent III:

Dipl.-Ing. Dieter Wenzel
Stadtrat

Klaus Feuchtinger
Stadtrat

Anlage:

Begründung zum Bebauungsplan W 33

Zu den Sitzungen werden ausgelegt bzw. aufgehängt:

1. Bebauungsplan W 33
2. Akten (z. Hd. des Berichterstatters)
3. 10 Exemplare des Bebauungsplans W 33 für die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung

Darmstadt, den 16.12.2005
VI/61.4 zim Nst. 2603